

Werke schon vor dem Eintritt in die Berner Union (1. August 1904) wiedergegeben oder aufgeführt haben. Endlich bestimmt Art. 7 des deutsch-österreichischen Vertrages von 1899 ausdrücklich: »Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens (24. Mai 1901) rechtmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner frei aufgeführt werden.« Diese Nichtrückwirkung des Ausführungsrechts ist vom höchsten Gerichtshofe Ungarns in einem Urteil vom 26. April 1911 sehr scharf betont worden. Freilich ist »Parsifal« als Bühnenwerk in Ungarn noch nicht zur Aufführung gelangt; diese Bestimmung entbehrt daher bis jetzt der tatsächlichen Anwendbarkeit, könnte aber für später im Hinblick auf eine eventuelle Schutzverlängerung ihre Bedeutung in Ungarn erlangen.*) Endlich haben an verschiedenen Orten konzertmäßige Aufführungen des »Vorspiels« und einzelner Teile des Werkes stattgefunden, und so müßten bei der mit der beschränkten Rückwirkung zusammenhängenden Rechtslage mannigfaltige, wenn auch interessante, Streitfragen entstehen, bei denen das ausschließliche Verfügungsrecht der Rechtsnachfolger Wagners eine Einengung erfahren könnte. Die vorstehenden Andeutungen genügen, um weiteren Kreisen einen Begriff von der Vielgestaltigkeit dieser Rechtsprobleme zu geben.

5. Noch ein Punkt bleibt zu besprechen übrig, die Behandlung deutscher Werke in Frankreich nach den jetzt geltenden vertraglichen Bestimmungen, also auch bei Beibehaltung der gegenwärtigen deutschen Schutzfrist. In meiner Schrift »Die Sonderliterarverträge des Deutschen Reiches« (Bern, A. Francke, 1909) habe ich nämlich in einem besonderen Abschnitt zum neuen deutsch-französischen Viterarvertrag vom 8. April 1907, betitelt: »Die erste Anwendung der Meistbegünstigungsklausel« darzulegen versucht, daß die Deutschen auf dem Wege über Quito in den Genuß des Höchstmaßes des in Frankreich geltenden Urheberrechtsschutzes, also auch ohne weiteres in den Genuß der dort vorgesehenen fünfzigjährigen posthumen Schutzfrist gelangt sind, und zwar aus folgenden Gründen: Der genannte französisch-deutsche Viterarvertrag trat am 31. August 1907 in Kraft. Auf Grund des Meistbegünstigungsartikels sichert er den Deutschen ohne irgendwelche Gegenleistung oder Gegenseitigkeitsklausel alle Vorteile zu, die nach dem Tage des Inkrafttretens vonseiten des Mitkontrahenten einer dritten Nation künftig eingeräumt werden. Nun räumte Frankreich der Republik Ecuador durch ein Zusatzprotokoll zum französisch-ecuadorianischen Viterarvertrag von 1898 die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ein. Dieses Zusatzprotokoll wurde allerdings schon am 1. Juli 1905 in Quito unterzeichnet; die Ratifikationsurkunden wurden aber erst am 29. August 1907 ausgetauscht, und die vereinbarte Rechtslage konnte erst 2 Monate später, am 29. Oktober 1907, oder, wenn man als Datum der internen staatsrechtlichen Perfektion des französisch-ecuadorianischen Zusatzvertrages in Frankreich die dortige Veröffentlichung annimmt, erst am 24. November 1907 effektiv beginnen, indem der Vertrag im »Journal officiel« erst am letzteren Tage kundgegeben wurde. Meiner Ansicht nach wurde Ecuador in Frankreich die urheberrechtlich meistbegünstigte Nation erst nach dem 31. August 1907, entweder am 29. Oktober oder 24. November 1907, und konnte von da an für seine Bürger die völlige Gleichbehandlung mit den Franzosen beanspruchen. Es stehen nun vermöge der Meistbegünstigungsklausel des deutsch-französischen Vertrages auch die Deutschen im Genuß aller urheberrechtlichen Schutzvorkehrungen in Frankreich. Die durch die Berner Übereinkunft vorgesehene Einschränkung, wonach

jeweilen die kürzere Schutzdauer anwendbar ist, ist deutschen Werken gegenüber in Frankreich hinfällig geworden.

Es wäre der Mühe wert, sich hierüber völlige Klarheit zu verschaffen und den Beistand der französischen Gerichte für diesen verlängerten Schutz anzurufen. Dies würde immerhin noch weniger kostspielig sein, als Zweigniederlassungen von deutschen Geschäften in Frankreich zu gründen oder dort deutsche Werke herauszugeben, um auf diese Art in Frankreich und andern Ländern mit ausgiebigerem Schutz eine verlängerte Frist zu erringen. Freilich könnte Frankreich den auf diese Weise Ecuador und damit auch Deutschland gegenüber eingegangenen Verpflichtungen weitergehender Art dadurch ein jähes Ende bereiten, daß es den Zusatzvertrag mit Ecuador vom 1. Juli 1905 einfach kündigen würde; eine solche Kündigung würde immerhin erst ein Jahr später ihre Wirkung ausüben, denn dieses Zusatzprotokoll hat nach Art. 2 die gleiche Dauer wie der Viterarvertrag (Art. 17). Jedenfalls würde diese Episode der deutsch-französischen Beziehungen einen neuen sprechenden Beweis für die Überraschungen bilden, welche die Meistbegünstigungsklausel den hohen vertragsschließenden Teilen zu bereiten pflegt.

Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Zuwachs seit Abschluss des Katalogs Band II.

Nr. 18.)*

(Schluss zu Nr. 272 d. Bl.)

- Mayr**, Karl, Georg Hirth. (In: Illustrierte Zeitung. 137. Band. Nr. 3550. Leipzig 1911.) Fol. Mit Portrait.
- Mehlhorn**, Paul, Frau Johanna von Hase, geb. Zarncke, geb. 24. Januar 1856 zu Leipzig, gest. 31. Juli 1911 zu Leipzig. Am Sarge von Frau Johanna von Hase geb. Zarncke. Ansprache des Herrn Pastor Dr. theol. et phil. Paul Mehlhorn, Donnerstag, den 3. August 1901 auf dem Südfriedhofe zu Leipzig. Leipzig 1911. 8.
- Nemnich**, Philipp Andreas, neueste Reise durch England, Schottland, und Ireland, hauptsächlich in Bezug auf Produkte, Fabriken, und Handlung. Tübingen 1807. 8.
Darin S. 155 u. ff. über Buchhandel, Buchdruck usw.
- Oldenbourg**, Friedrich, die Endter. Eine Nürnberger Buchhändlerfamilie (1540—1740). Monographische Studie. München und Berlin 1911. 8. Mit 8 Porträtbildern.
- Otto**, Curt, der Verlag Bernhard Tauchnitz 1837—1912. Mit einem Anhang enthaltend Auszüge aus den Briefen englischer und amerikanischer Autoren der Tauchnitz-Edition. Leipzig, 1. Februar 1912. 8. Mit dem Porträt des Freiherrn von Tauchnitz, geb. 25. VIII. 1816. — gest. 13. VIII. 1895.
- Pape**, Justus, die Pflicht des Buchhändlers im Kampfe gegen die unsittliche Literatur. Referat, erstattet auf dem Internationalen Kongress in Köln am 6. Oktober 1904. Dem deutschen Buchhandel dargeboten von einigen christlichen deutschen Männern, denen das Wohl unseres Volkes am Herzen liegt. Gütersloh (1904). 8.
- Photographien**, 164, älterer Buchhändler in 2 Alben, gesammelt von Julius Springer Berlin in den Jahren 1860—70. 4.
Die Namen der Dargestellten sind von Wilhelm Hertz, Berlin, dazugeschrieben worden, einzelne von Herrn Dr. Ed. Brockhaus u. Max Winkelmann, Berlin, bestimmt worden.
- Presse**, die farblose. Eine religiöse, politische u. soziale Pest. Herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. o. O. u. J. (Crefeld nach 1893.) 8.
- Riehl**, W., Carl Christian Horvath, ein Senior des Deutschen Buchhandels in Potsdam. (Potsdam 1878.) 4.
Ausschnitt aus: Mitteilungen des Vereins f. d. Geschichte Potsdams. Neue Folge. 3. Theil. Sitzung am 27. März 1878. S. 271.
- Rosenthal**, Eduard, Gustav Fischer. Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins f. Thür. Geschichte u. Altertumskunde. Bd. XXVIII. Heft 2. Jena (1911). 8.
- Schreiber**, W. L., Holzschnitte aus dem ersten und zweiten Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts in der Kgl. Graphischen Sammlung zu München. Mit erläuterndem Text. 1. Band. Strassburg 1912. Fol. Mit 29 handkolorierten Hochätzungen und 39 Lichtdrucken.
Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts. Hrg. von Paul Heitz. XXX.

*) S. »Pester Lloyd« v. 14. April 1912. Artikel von Dr. E. Szalai: »Ist die Aufführung der Werke Wagners in Ungarn frei?«
Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 79. Jahrgang.

*) Nr. 17 vgl. Bbl. 1911, Nr. 160 u. 161.